

Die europäische Patentreform – Der Vorbereitende Ausschuss des EPG, sein „Expert Panel“ und deren „Förderung“ von KMU

Rechtsanwalt Dr. Ingve Björn Stjerna, LL.M., Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Düsseldorf

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.

Bekanntlich war es von politischer Seite stets als Kernmotiv der europäischen Patentreform bezeichnet worden, den Zugang zu Patenten und deren gerichtliche Durchsetzung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen („KMU“) zu erleichtern. Wie wiederholt aufgezeigt, handelte es sich hierbei um bloße Worthülsen, um der Reform durch das parlamentarische Verfahren zu helfen. Bis dato wurden keinerlei praktisch wirksame Maßnahmen zur Unterstützung von KMU implementiert. Aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes zugänglich gemachte Dokumente offenbaren die mitunter erstaunlichen Ansichten, die von Angehörigen des Vorbereitenden Ausschusses des Einheitlichen Patentgerichts und seines sog. „Expert Panels“ in der Diskussion von Maßnahmen zum Schutz von KMU geäußert wurden. Vor allem die im „Expert Panel“ vertretenen Repräsentanten der Großindustrie und ihre anwaltlichen Berater haben gegen wirksame Maßnahmen zugunsten von KMU agitiert und sich hiermit vielfach durchgesetzt.

I. Die europäische Patentreform und die angeblich bezweckte Förderung von KMU

Wer sich an die politische Motivation erinnert, die ursprünglich für die europäische Patentreform genannt wurde, kommt nicht an dem Papier der EU-Kommission mit dem Titel „Vertiefung des Patentsystems in Europa“ aus dem Jahr 2007 vorbei, in dem es hierzu u. a. heißt:¹

„Patentstreitverfahren sind in der EU für alle Beteiligten unnötig teuer. Die stellt für Großunternehmen kein so großes Problem wie für die KMU und die einzelnen Erfinder dar; für welche die Prozesskosten prohibitiv sein können. Außerdem haben Studien in den USA und in der EU gezeigt, dass die KMU einem größeren Risiko ausgesetzt sind, in einen Rechtsstreit involviert zu werden. Potentielle Rechtsstreitkosten können die mit der Patentierung von Forschung und Entwicklung im Zusammenhang stehenden Risiken wesentlich erhöhen und somit auch diejenigen der Innovationstätigkeit als solcher. Folglich sollte unsere Patentstrategie eine Senkung der Kosten von Patentklageverfahren für die KMU umfassen.“

Der Autor dieses Beitrags hat bereits in der Vergangenheit wiederholt aufgezeigt, dass es mit der Förderung von KMU und der Senkung von Verfahrenskosten in der Realität nicht weit her ist.² Dabei war neben der betonten Gleichgültigkeit, mit denen die Berichterstatter des EU-Parlaments sich nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu dieser Frage geäußert haben,³ auch die Zusammensetzung des sog. „Expert Panel“ des Vorbereitenden Ausschusses des Einheitlichen Patentgerichts („VA-EPG“) und die Korrespondenz des Autors mit dessen Vorsitzendem, Alexander Ramsay, u. a. zu der Frage beschrieben worden, weshalb dem besagten „Panel“ zwar mehrere Vertreter der Großindustrie, jedoch keiner KMU angehört, deren Stimme angesichts der beschriebenen Ausgangslage doch eigentlich besonderes Gehör finden müsste.⁴ Die Frage *“Is it also the position of the PC [Preparatory Committee] that SMEs would be the main beneficiaries of a UP/UPC system?”* hatte Herr Ramsay seinerzeit erst gar nicht beantwortet.⁵ Die Kenntnis dieser Beiträge wird nachfolgend vorausgesetzt.

II. Der VA-EPG und das „Expert Panel“

Bekanntlich obliegt dem VA-EPG die Vorbereitung der Arbeitsaufnahme des Einheitlichen Patentgerichts („EPG“). Eine Rechtsgrundlage für dessen Tätigkeit fehlt.⁶

1. Die Arbeitsgruppe „Rechtsrahmen“ des VA-EPG und ihre Untergruppen („teams“)

Der VA-EPG besteht aus fünf jeweils von einem „Koordinator“ geleiteten Arbeitsgruppen („working groups“),⁷ nämlich den Gruppen „Legal Framework“, „Financial Aspects“, „HR & Training“, „IT“ und „Facilities“. Jedenfalls die Arbeitsgruppe „Legal Framework“ richtete weitere Untergruppen („teams“) ein, die sich mit speziellen Themenbereichen befassen.

Ungeachtet der Vorgaben für den VA-EPG, wonach seine Arbeit so transparent wie möglich zu sein habe,⁸ wurden Angaben zur Besetzung und Tätigkeit dieser Arbeitsgruppen

² Vgl. z. B. Stjerna, Die europäische Patentreform – Ein vergiftetes Geschenk für KMU, abrufbar unter www.stjerna.de/kmu/.

³ Stjerna, Die europäische Patentreform – Die Berichterstatter und die Kostensituation, abrufbar unter www.stjerna.de/be-kostensituation/.

⁴ Stjerna, Die europäische Patentreform – Die „Expertengremien“ des Vorbereitenden Ausschusses, abrufbar unter www.stjerna.de/expert-teams/.

⁵ Stjerna, KMU (Fn. 2), S. 8 f., Ziffer VII., ders., Expertengremien (Fn. 4), S. 4 f., Ziffer III.

⁶ Stjerna, Expertengremien (Fn. 4), S. 1, Ziffer I.

⁷ Stjerna, Expertengremien (Fn. 4), S. 1, Ziffer I.

⁸ Vgl. den Kommunikationsplan des EPG, abrufbar unter bit.ly/3bkAIXb.

¹ Dokument KOM (2007) 165 endgültig, abrufbar unter bit.ly/30BerPS, S. 8, „Kosten“.

pen und Untergruppen nicht veröffentlicht. Im März 2018 erfragte der Autor dieses Beitrags daher beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz („BMJV“) aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes („IFG“)⁹ u. a., welche Untergruppen zur „Arbeitsgruppe Recht“ gebildet wurden und wer diesen Gruppen angehört. Dabei wurde ein Dokument zugänglich gemacht, das die Angehörigen der Arbeitsgruppen des VA-EPG am 21.06.2013 ausweist. Weiterhin wurde ein Dokument zugänglich gemacht, das – Stand ebenfalls 21.06.2013 – sieben Untergruppen der Arbeitsgruppe „Legal Framework“ und ihre Mitglieder bezeichnet. Die Tätigkeitsbereiche dieser Untergruppen waren demnach wie folgt:¹⁰

- Team 1: Rules of Procedure of the Court,
- Team 2: Rules on the Registry and the Registrar’s Service,
- Team 3: Rules on Legal Aid,
- Team 4: Rules on Court Fees,
- Team 5: Rules of Procedure of the Committees,
- Team 6: Rules on Mediation and Arbitration,
- Team 7: Rules on the Litigation certificate for Patent Attorneys.

Aufgrund des IFG zugänglich gemachte amtliche Informationen stehen jedermann zur Einsicht zur Verfügung, interessierte Personen können die entsprechenden Dokumente auf www.stjerna.de abrufen. Die darin enthaltenen Ausgrauungen stammen vom Autor und beziehen sich auf Kontaktdaten verschiedener Bediensteter.

2. Das „Expert Panel“ des VA-EPG

Nach § 9 Nr. 1 der „Organisationsregeln“ des VA-EPG darf dieser sog. „Expertengremien“ („*teams of experts*“) einrichten, um sich oder seine Untergliederungen von diesen beraten zu lassen.¹¹ Hiervon hat er u. a. in Form des sog. „Expert Panel“ Gebrauch gemacht, dessen Einrichtung am 16.09.2014 auf der Website des EPG verkündet wurde.¹² Ihm gehören folgende Personen aus der Patentpraxis an, welche den Vorsitzenden und die Koordinatoren der Arbeitsgruppen des VA-EPG beraten sollen:¹³

Richter *Christopher Floyd* (UK),

Richter *Colin Birss* (UK),

der frühere Richter *Sir Robin Jacob* (UK),

Richterin *Marina Tavassi* (IT),

⁹ Vgl. zum Verfahren und früheren IFG-Anträgen an das BMJV näher *Stjerna*, Die europäische Patentreform – Der Einsatz des BMJV für das Einheitliche Patentgericht, abrufbar unter www.stjerna.de/bmju-epg/, sowie *ders.*, Das BMJV und die Rechtsprüfung des EPGÜ und der Gesetzentwürfe zu dessen Ratifikation, abrufbar unter www.stjerna.de/bmju-gg/.

¹⁰ Vgl. Dokument „Teams and Working Groups of the Preparatory Committee“, abrufbar unter bit.ly/2uZeQQY, S. 3 f.

¹¹ Vgl. die „Organisational rules of the Preparatory Committee of the Unified Patent Court“, abrufbar unter bit.ly/2G6WQpJ.

¹² Vgl. die Meldung des VA-EPG „Chairman invites new Expert Panel to advise Preparatory Committee“ vom 16.09.2014, abrufbar unter bit.ly/3aob6YZ.

¹³ Fn. 12.

Richter *Klaus Grabinski* (DE),

Richterin *Marie Courboulay* (FR),

Rechtsanwalt *Kevin Mooney* (UK), Simmons & Simmons LLP, London,

Rechtsanwalt *Willem Hoyng* (NL), Hoyng ROKH Monegier, Amsterdam,

Rechtsanwalt *Winfried Tilmann* (DE), Hogan Lovells, Düsseldorf,

Rechtsanwalt *Pierre Véron* (FR), zuletzt Véron & Associés, Paris,

Patentanwalt *Eugen Popp* (DE), Meissner Bolte & Partner, München,

Patentanwalt *Christof Keussen* (DE), Glawe Delfs Moll, Hamburg,

Patentanwalt *Patrice Vidon* (FR), Vidon Group, Paris,

Patentanwalt *Tim Frain* (UK), Director IP Regulatory, Legal and Intellectual Property, Nokia Corp., London,

Patentanwalt *Udo Meyer* (DE), Vice-President Global Intellectual Property, BASF SE, Ludwigshafen.

Die Herren *Frain* und *Meyer*, sind dabei als „Business Representatives“ ausgewiesen, Vertreter aus dem Bereich der KMU gibt es – wie ausgeführt – weder in diesem noch in einem anderen Gremium des VA-EPG.

3. Die Besetzung der „Expertengremien“ des VA-EPG

Es war bereits beschrieben worden, dass ein geregeltes Auswahlverfahren weder für das „Expert Panel“ noch für die anderen „Expertengremien“ des VA-EPG besteht.¹⁴ Der Vorsitzende des VA-EPG, *Alexander Ramsay*, hatte die Besetzung des „Expert Panel“ auf Anfrage des Autors dieses Beitrags wie folgt erklärt:¹⁵

„*The participants have been suggested by the chair and the [working group] coordinators based on their skills, experience, representation, interest in the project and the need to achieve an appropriate geographical balance.*“

Weshalb diese Auswahl zwei Vertreter der Großindustrie und mehrere Vertreter aus deren anwaltlichem Beraterkreis umfasst, aber niemanden aus den Reihen der KMU, die doch die wesentlichen Begünstigten der europäischen Patentreform sein sollten, ist bis heute unklar. Wie das derart besetzte „Expert Panel“ sich in der Diskussion der EPG-Verfahrensordnung („VerfO“) bei Fragen mit Relevanz für KMU positionierte, wird nachfolgend näher dargestellt.

III. Die Diskussion der Gerichtskosten und erstattungsfähigen Vertretungskosten durch den VA-EPG

Im November 2017 erbat der Autor dieses Beitrags beim BMJV aufgrund des IFG Zugang zu mehreren Vorgängen

¹⁴ *Stjerna*, Expertengremien (Fn. 4), S. 3 ff., Ziffer III.

¹⁵ *Stjerna*, Expertengremien (Fn. 4), S. 3, Ziffer III. (r. Sp.).

bzgl. der Bestimmung der Gerichtskosten und ersatzfähigen Vertretungskosten beim EPG, darunter die Dokumente

- 656/2013 („Proposal key elements (...) court fees and recoverable costs“),
- 533/2014 („UPC SME support measures Discussion paper“),
- 733/2014 („Expert Panel on Legal Aid“),
- 22/2015 („UPC court fees and recoverable costs assumption“), und
- 45/2015 („Expert Panel comments on court fees consultation and assumptions“).

Das BMJV stellte die Dokumente zunächst nur in teilgeschwärtzter Fassung zur Verfügung. Diese Anträge werden inhaltlich durch das BMJV-Referat B III 4 geprüft, was zu der merkwürdigen Situation führt, dass der Leiter der mit der europäischen Patentreform befassten BMJV-Fachabteilung, *Johannes Karcher*, der zudem Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Rechtsrahmen“ des VA-EPG ist, darüber befindet, welche Korrespondenz und Dokumente aus seinem Verantwortungsbereich in welchem Umfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hier mag eine Ursache dafür liegen, dass Unterlagen wiederholt nur mit zahlreichen, vielfach überaus abenteuerlich begründeten Schwärzungen zugänglich gemacht wurden und der Zugang wiederholt gerichtlich erstritten werden musste.

In den vorliegend besprochenen Dokumenten wurde zunächst die weit überwiegende Anzahl der Namen aller nicht dem BMJV angehörigen Personen unkenntlich gemacht, darunter auch diejenigen der Mitglieder des VA-EPG und des „Expert Panel“, offenbar um zu verschleiern, wer sich wie geäußert hat. Weshalb Herr *Karcher*, das BMJV und die Betroffenen ein Interesse hieran haben sollten, möge jeder für sich beantworten. Man begründete diese Schwärzungen mit dem „Schutz personenbezogener Daten“. Allerdings bestimmt das IFG, das die Namen der Bearbeiter der in Rede stehenden Vorgänge ebenso zugänglich zu machen sind (vgl. § 5 (4) IFG) wie diejenigen seitens der Behörde herangezogener externer Sachverständiger (§ 5 (3) IFG). Unzweifelhaft sind die Angehörigen aller „Expertengremien“ des VA-EPG solche externen Sachverständigen, so dass deren Namen offenzulegen sind. Dies tat das BMJV letztlich auch.

Aufgrund des IFG zugänglich gemachte amtliche Informationen stehen jedermann zur Einsicht zur Verfügung, interessierte Personen können die Dokumente auf www.stjerna.de abrufen. Der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden zu Anschauungszwecken auch die ursprünglich vom BMJV übermittelten, geschwärtzten Versionen, damit sich der Leser einen eigenen Eindruck von der davon machen kann, was die Verantwortlichen im BMJV unter transparentem Regierungshandeln verstehen. Die in diesen Dokumenten enthaltenen Ausgrauungen stammen vom Autor und beziehen sich auf Kontaktdaten verschiedener Bediensteter.

Die Dokumente gewähren einen Einblick in die Diskussionen, die der VA-EPG mit dem „Expert Panel“ über Fragen wie Maßnahmen zur Förderung von KMU oder die

Gerichtskosten und erstattungsfähigen Vertretungskosten beim EPG geführt hat. Bemerkenswert ist dabei insbesondere, welche vergleichsweise bescheidenen Beträge der VA-EPG ursprünglich für die erstattungsfähigen Vertretungskosten avisierte und welche atemberaubende Steigerung diese nachfolgend erfuhren, nachdem man die „Praktiker“ des „Expert Panel“ in die Diskussion involvierte. Die final festgelegten Beträge¹⁶ lassen erkennen, dass bestimmte im „Expert Panel“ vertretene Kreise es vermocht haben, ihre Vorstellungen gegenüber konkurrierenden Ansichten durchzusetzen. Dieser Großzügigkeit gegenüber den eigenen finanziellen Interessen steht eine erstaunliche Zurückhaltung gegenüber, wenn es darum geht, KMU vor dem EPG wirksame Instrumente an die Hand zu geben. Dies mag veranschaulichen, wem diese Reform tatsächlich dient.

1. Dokument 656/2013 – „Proposal key elements (...) court fees and recoverable costs“

Interessant ist zunächst Dokument 656/2013 aus August/September 2013. In diesem übermittelte *Hubertus Schacht*, seinerzeit aus dem Bezirk des LG München I an das BMJV abgeordnet und im BMJV-Referat III B 4 Vorgänger des bereits wiederholt erwähnten¹⁷ *Axel Jacobi*, an die Angehörigen der für die Gerichtsgebühren verantwortlichen Untergruppe 4¹⁸ ein Papier mit Vorschlägen für „Kernelemente“ der Gerichtskosten und erstattungsfähigen Vertretungskosten beim EPG. Gegen die darin vorgeschlagenen Höchstbeträge der erstattungsfähigen Vertretungskosten intervenierte *Louise Petrelius* aus dem schwedischen Justizministerium. Sie befand diese als zu niedrig, worin sie ein Hindernis für KMU erkannte:¹⁹

„I would just like to add that we have some concerns with the proposed ceilings for recoverable costs of representation. Based on experience from patent law cases in Swedish courts, they seem very low. (...) The proposed ceilings also seem unreasonable. For an SME with a strong case but with limited financial resources, the proposed ceilings may actually be an obstacle. In such a case, the economic burden for the costs of representation may be too heavy, which is not in line with the intentions of the patent reform.“

Demnach sei es also im Hinblick auf die mit der Reform beabsichtigte KMU-Förderung „unvernünftig“ und kontraproduktiv, die erstattungsfähigen anwaltlichen Vertretungskosten zu niedrig anzusetzen, denn dies könne für KMU mit einem aussichtsreichen Fall, aber eingeschränkten Ressourcen abschreckend wirken. Die Überlegung scheint hier zu sein, dass ein KMU selbst bei einem aussichtsreichen Fall von der Verfolgung seiner Rechte absehen werde, wenn es die Kosten seiner anwaltlichen Vertreter nicht möglichst vollständig ersetzt erhalten könne.

¹⁶ Vgl. die jüngste Fassung der „Rules on Court fees and recoverable costs“ vom 16.06.2016, abrufbar unter bit.ly/2udTnS5.

¹⁷ Vgl. *Stjerna*, Einsatz BMJV (Fn. 9), S. 3 ff., Ziffer II.3.b).

¹⁸ Vgl. Dokument „Teams and Working Groups“ (Fn. 10), S. 3.

¹⁹ Dokument 656/2013, abrufbar unter bit.ly/2VNsrpC, S. 1.

Hohe Erstattungsbeträge werden also offenbar als eine Art KMU-Förderung verstanden. Allerdings stellt sich umgekehrt die Frage, wie dann im Fall eines unterliegenden KMU verhindert wird, dass die Kostenerstattung dessen wirtschaftliche Existenz gefährdet. Hierauf wird an späterer Stelle zurückzukommen sein.

2. Dokument 533/2014 – „UPC SME support measures Discussion Paper“

In Dokument 533/2014 aus August 2014 äußert sich Tracey Webb aus der „UPC Taskforce“ des UK Intellectual Property Office zu möglichen Maßnahmen der Förderung von KMU vor dem EPG. In ihrem „Discussion Paper“ vom 08.08.2014 erklärte sie hierzu:²⁰

„The fee team within the Financial Aspects Working Group agreed to consider the issue of support for SMEs in the context of the Declaration to the Agreement [Anm.: Ratsdokument 6572/13²¹] which states:

‘The fee system should provide adequate and specific tools to ensure proper access for small and medium-sized enterprises, micro entities, natural persons, non profit organisations, universities and public research organisations to the UPC especially in relation to cases of high economic value.’

As part of these considerations the UK IPO sought suggestions from other providers of SME services and from potential users of the UPC. During these discussions some requested tools that go beyond the fee system in preference above reduced court fees. One reason given for this preference was that SMEs often try to avoid going to court if at all possible though it is often the only way to defend their IP rights. This paper therefore includes policy options for discussion that go further than the fee remit. Some of these options have the added benefit of reaching others as well as SMEs; many also have the advantage of having minimal or no adverse impact on the budget of the UPC.“

Es wird demnach also als vorteilhaft angesehen, wenn Maßnahmen zur Förderung von KMU auch „andere“ erreichen. Nur: Inwiefern dienen solche Maßnahmen dann noch der spezifischen Förderung von KMU, die vor allem strukturelle Gründe hat? Weiterhin wird herausgestellt, viele der vorgeschlagenen Maßnahmen hätten „den Vorteil, nur minimale oder keine negativen Auswirkungen auf das Budget des EPG“ zu haben. Demnach scheint der VA-EPG vor allem an Instrumenten interessiert gewesen zu sein, die kostenneutral sind, der Öffentlichkeit aber als solche zur KMU-Förderung präsentiert werden können. Wie wirksam solche kostenneutralen Maßnahmen in der Praxis zumeist sein werden, kann man sich vorstellen. Dementsprechend regt das entsprechende „Discussion Paper“ z. B. kostenlose Hilfestellung dazu an, wie man einen Fall zum EPG bringt (versehen mit dem Hinweis: „*Prefer-*

red over reduced fees“) oder die Unterstützung bzw. Ermutigung von Mediation und Arbitration, um einen frühzeitigen Vergleich zu erreichen, denn dies komme dem Wunsch von KMU entgegen, gerichtliche Verfahren zu vermeiden.²² Man begründet also die Schaffung des EPG u. a. damit, dies solle die Durchsetzung von Patenten durch KMU fördern und will diese dann dazu ermutigen, das Gericht nicht dementsprechend zu nutzen, sondern sich lieber zu vergleichen. Diese Ausführungen aus den Reihen des VA-EPG zeigen, dass es mit der angeblich zentralen Motivation der europäischen Patentreform, der Förderung von KMU, in Wirklichkeit nicht weit her ist.

3. Dokument 733/2014 – „Expert Panel on Legal Aid“

Informativ ist weiterhin das Dokument 733/2014, eine E-Mail von Johannes Gerds aus der BMJV-Abteilung RA2 (Zuständigkeit: Zivilprozess und arbeitsgerichtliches Verfahren) offenbar an das Team 3²³ der Arbeitsgruppe „Legal Framework“ aus Oktober 2014. Darin bezieht er sich auf „einige kritische Punkte“ im Entwurfstext des VA-EPG zur EPG-Prozesskostenhilfe, auf welche das „Expert Panel“ bei einem Treffen in London hingewiesen habe.²⁴

Der dieser Nachricht beigefügte Entwurfstext enthält zur Höhe der Prozesskostenhilfe einen Hinweis auf eine Anmerkung des „Expert Panel“ mit folgendem Inhalt:²⁵

„The Expert Panel advised to delete the references to the costs of representation in the applicants [sic] member state and give the Administrative Committee the power to define thresholds below the maximum recoverable costs. They emphasized that legal aid should not cover the maximum costs for the best representation possible but only the necessary costs of effective representation.“

Wenn man diesen Gedanken des „Expert Panel“ aufnimmt, wonach der Betrag der Prozesskostenhilfe niedriger sein sollte als der der „üblicherweise“ erstattungsfähigen Kosten der anwaltlichen Vertretung vor dem EPG, weil im Rahmen der Prozesskostenhilfe nur „die notwendigen Kosten einer effektiven Vertretung“ ersatzfähig sein sollten, indiziert dies ohne weiteres die Überhöhung der Maximalbeträge der erstattungsfähigen Vertretungskosten, denn diese bilden demnach offenbar die „maximalen Kosten der bestmöglichen Vertretung“ ab. Schon ein legitimer Grund dafür, weshalb der Prozessverlierer dem Gewinner nicht nur die notwendigen Kosten, sondern die der bestmöglichen Vertretung erstatten müssen sollte, ist nicht ersichtlich. Eine Kostenregelung, welche eine Erstattungspflicht jenseits der notwendigen Kosten einer effektiven Vertretung ermöglicht, dürfte eine unverhältnismäßige Belastung des Erstattungsschuldners sein und bzgl. des propagierten niedrigeren Erstattungsanspruchs von Prozesskostenhilfeberechtigten diskriminierend wirken und damit einmal

²⁰ Dokument 533/2014, abrufbar unter bit.ly/2TDN44S, S. 3.

²¹ Ratsdokument 6572/13 vom 19.02.2013, abrufbar unter bit.ly/2ufirlli.

²² Dokument 533/2014 (Fn. 20), S. 4.

²³ Vgl. Dokument „Teams and Working Groups“ (Fn. 10), S. 3.

²⁴ Dokument 733/2014, abrufbar unter bit.ly/2POVgNX, S. 1.

²⁵ Dokument 733/2014 (Fn. 24), S. 2.

mehr verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen. Maßstab der Erstattung der anwaltlichen Vertretungskosten können stets nur die notwendigen Kosten einer effektiven Vertretung sein, und zwar einheitlich für alle Parteien inklusive der Prozesskostenhilfeberechtigten.

Die Anmerkung des „Expert Panel“ wurde wörtlich in die (derzeit) finale Fassung der VerfO²⁶ aufgenommen, wo Regel 376A (2) VerfO vorsieht, dass der Verwaltungsausschuss des EPG den Betrag der im Rahmen der Prozesskostenhilfe erstattungsfähigen Vertretungskosten unter diejenigen absenken darf, der im Rahmen der Kostenerstattung gilt.

4. Dokument 22/2015 – „UPC court fees and recoverable costs assumptions“

Dokument 22/2015 wurde bereits in einem früheren Beitrag²⁷ thematisiert, lag damals jedoch nur in teilgeschwätzter Form vor. Wie dort vermutet, enthält es mehrere E-Mails des EPG-Sekretariats an das „Expert Panel“, darunter eine, mit der dem „Expert Panel“ offenbar erstmals Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Entwürfen des VA-EPG hinsichtlich der EPG-Gerichtskosten und der erstattungsfähigen anwaltlichen Vertretungskosten, zu äußern. Dies ist insofern besonders interessant als es die Annahmen und Überlegungen des VA-EPG zeigt, bevor das „Expert Panel“ hierauf Einfluss nahm und es somit erlaubt, die Ausgangssituation mit der aktuellen zu vergleichen.

a) Anwaltliche Vertretungskosten

Interessant sind zunächst vor allem die seitens des VA-EPG vorgeschlagenen Maximalbeträge der erstattungsfähigen Vertretungskosten:²⁸ Bei Verfahren mit einem Streitwert bis zu EUR 500.000,- sollten pro Instanz und Partei bis zu EUR 100.000,- an Vertretungskosten erstattungsfähig sein, bei einem Streitwert zwischen EUR 500.000,- und EUR 4.000.000,- bis zu EUR 250.000,- und bei einem Streitwert von mehr als EUR 4.000.000,- bis zu EUR 500.000,-. Aus diesem dreistufigen Modell wurde letztlich²⁹ bekanntlich eines mit elf Stufen und einem Erstattungsbetrag von bis zu EUR 4.000.000,- pro Instanz, nunmehr unabhängig von der Anzahl der Parteien und geltend gemachten Patente – wobei zusätzliche Parteien und Klagepatente jedoch den Streitwert und damit auch die von diesem abhängigen erstattungsfähigen Vertretungskosten erhöhen.³⁰

b) Förderung von KMU

Erstaunlich sind erneut die Ausführungen des VA-EPG zur Unterstützung von KMU. Nach einem Verweis auf

Art. 36 (3) EPGÜ, wonach die Gerichtskosten einen fairen Zugang zum Gericht vor allem für KMU ermöglichen sollen und spezifische Unterstützungsmaßnahmen für diese vorgesehen werden können und auf die „Erklärung zum Übereinkommen“, wonach das EPG-Gebührensysteem „angemessene und spezifische Instrumente bereitstellen sollte, um kleinen und mittleren Unternehmen, Kleinstunternehmen, natürlichen Personen, Organisationen ohne Erwerbszweck, Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen ungehinderten Zugang zu dem einheitlichen Patentgericht zu gewährleisten, insbesondere in Rechtssachen, bei denen es um einen hohen wirtschaftlichen Wert geht“,³¹ wird ausgeführt, wie der VA-EPG diese Vorgaben umzusetzen gedenkt. Die diesbezügliche Haltung erstaunt einmal mehr (Hervorhebungen diesseits):³²

„Any support measures need to be looked at from a legal and financial angle. A differentiation of Court fees according to nature and size of a party may raise legal questions about the principle of equality of arms of parties before a court. Financially, such differentiation of fees for one group would have to be compensated by higher fees for other users. The resulting additional administration would also drive up associated costs and therefore increase the amount that needs to be recouped in order to deliver a self sustaining Court by the end of the transition period. For these reasons, amongst others, we have not provided distinct fee reductions for SMEs or others, but instead created an accessible fee structure for all that balances fair access to justice with the need for a sustainable court.“

The fee levels suggested are the lowest that will enable sustainability of the Court. In addition, a number of measures will be provided that, whilst available to all, are understood to be generally preferred by SMEs and the other entities listed above. These include Legal Aid for natural persons under the Agreement, rebates for early settlement (...), for withdrawal (...), for use of a single judge (...) and a rebate/reduction, where the amount of Court fees threatens a party's economic existence (...) and detailed guidance on how to use the Court.“

Im Klartext: Die im EPGÜ und der besagten Erklärung vorgesehenen „spezifischen Instrumente“ zur Förderung und Unterstützung von KMU gibt es nicht, weil diese durch höhere Gebühren für andere Nutzer des Gerichts gegenfinanziert werden müssten. Anstatt dessen senkt man lieber die Gerichtsgebühren für alle Nutzer auf ein einheitliches Niveau. Erstaunlicherweise wird eine Gebührenreduktion für KMU offenbar als Diskriminierung finanzstärkerer Akteure und damit als rechtliches Risiko angesehen. Dass der Gleichbehandlungsgrundsatz indes nur die rechtliche Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte gebietet, die finanzielle Leistungskraft von KMU und internationalen Großunternehmen aber naturgemäß nicht in diesem Sinne gleich ist und insofern hieran grundsätzlich auch differen-

²⁶ 18. Entwurf der EPG-Verfahrensordnung, Fassung vom 15.03.2017, abrufbar unter bit.ly/2FpTHUj.

²⁷ *Stjerna*, Einsatz BMJV (Fn. 9), S. 2 f., Ziffer II.3.a).

²⁸ Dokument 22/2015, abrufbar unter bit.ly/2TCHM9L, S. 22.

²⁹ „Draft Decision of the Administrative Committee of the Unified Patent Court on the scale of recoverable cost ceilings“ vom 16.06.2016, abrufbar unter bit.ly/2udTnS5, S. 4 (“Scale of ceilings for recoverable costs”).

³⁰ Vgl. *Stjerna*, Einsatz BMJV (Fn. 9), S. 4, Ziffer II.3.b)bb).

³¹ Ratsdokument 6572/13 (Fn. 21), S. 4, Ziffer VIII.

³² Dokument 22/2015 (Fn. 28), S. 24 f.

zierte Rechtsfolgen geknüpft werden können, müsste an und für sich für juristisch zumindest durchschnittlich gebildetes Personal auf der Hand zu liegen. Dass leistungsfähigere Akteure weniger leistungsfähige subventionieren, ist ein Grundelement einer jeden sozialen Marktwirtschaft und tritt dort in mannigfaltiger Form in Erscheinung. Beim VA-EPG ist all dies offenbar unbekannt.

Geradezu lächerlich mutet es an, wenn man dort die auf natürliche Personen beschränkte (und damit für alle als juristische Person verfassten KMU bereits ausgeschlossene) Prozesskostenhilfe oder Gerichtskostenrabatte für einen frühen Vergleich oder eine Klagerücknahme, die zudem allen Parteien beim EPG zur Verfügung stehen, als von KMU „*besonders bevorzugte Maßnahmen*“ verkauft. Mit der politisch versprochenen Ermächtigung von KMU, vor dem EPG auf Augenhöhe mit finanzstärkeren Wettbewerbern zu agieren, hat dies nichts zu tun. Entgegen aller politischen Absichtserklärungen werden letztlich alle Nutzer des EPG gleichbehandelt, was eine Schlechterstellung der KMU bedeutet, denn deren finanzielle Möglichkeiten sind nicht die der Großunternehmen.

Die Entwürfe des VA-EPG wurden dem „Expert Panel“ am 21.01.2015 per E-Mail zugleitet.³³

In der (derzeit) finalen Fassung der Verfo³⁴ wurde Klein- und Kleinstunternehmen ein Rabatt von 40 Prozent auf die Gerichtskosten gewährt (Regel 370 (8)). Zudem wurde das EPG jedoch ermächtigt, eine Rabattierung zu widerrufen und sogar einen Strafzuschlag von 50 Prozent anzuordnen, falls die Angaben zum Status als Berechtigter ganz oder teilweise unzutreffend sind (Regel 370 (8)(d)).³⁵

5. Dokument 45/2015 – „Expert Panel comments on court fees consultation and assumptions“

Die Kommentare der Angehörigen des „Expert Panel“ zu den in Dokument 22/2015 enthaltenen Entwürfen wurden gesammelt und am 28.01.2015 per E-Mail an Mitglieder des VA-EPG verteilt, bevor sie später telefonisch besprochen wurden. Die entsprechende Korrespondenz ist in Dokument 45/2015 enthalten. Die Aussagen von einigen Mitgliedern des „Expert Panel“, insbesondere aus der Anwaltschaft und der Großindustrie, sprechen für sich. Sie zeigen deutlich, dass es diesen Personen keineswegs darum geht, für alle Parteien des Gerichts ausgewogenen Regelungen zu finden, sondern dass vor allem den eigenen Interessen möglichst dienliche Lösungen verfolgt werden.

a) Gerichtskosten für Widerklage auf Nichtigerklärung des Klagepatents

Ein gutes Beispiel ist die Diskussion über die Gerichtskosten für eine Widerklage auf Nichtigerklärung eines klageweise geltend gemachten Patents und die Frage, ob hier neben einer Festgebühr auch eine Wertgebühr anfallen sollte. Es lohnt sich insbesondere, die Ausführungen des Herrn Prof. *Tilmann*, Rechtsanwalt in der Kanzlei *Hogan*

Lovells in Düsseldorf, zu dieser Frage und seine Begründung dazu zu lesen, weshalb – seiner Ansicht nach und ohne jegliche gesetzliche Grundlage – eine Wertgebühr im Umfang von 75 Prozent angemessen und dem Nichtigkeitskläger ein Rabatt von 25 Prozent für seine „Förderung des öffentlichen Interesses an der Beseitigung nicht rechtsbeständiger Patente“ einzuräumen sei.³⁶ Es drängt sich ohne weiteres die Frage auf, ob ein solcher „Rabatt“ dann schon aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht gleichermaßen auch jedem anderen Nichtigkeitskläger gewährt werden müsste, aber Verfassungsrecht spielt in den Überlegungen der Herrschaften bekanntlich generell eine eher untergeordnete Rolle.

Ebenfalls bemerkenswert ist die Zustimmung von Seiten des *Udo Meyer*, Vice-President Global Intellectual Property bei der BASF SE. Er merkte an:³⁷

„Winfried Tilmann has given good reasons why there should be a fixed fee and a value based fee for the counterclaim for revocation. In addition I would argue that a mere fixed fee opens up the door to use the counterclaim in each infringement case as a standard reaction. With the discussed set of fees this would be avoided because of the cost risk.“

Weshalb der aus einem Patent angegriffene Beklagte nicht standardmäßig den Rechtsbestand des Klagepatents angreifen können sollte – nicht nur in Deutschland die regelmäßige Reaktion eines Beklagten – und weshalb man ihm dies durch ein zusätzliches „Kostenrisiko“ erschweren sollte, bleibt das Geheimnis des Herrn *Meyer*. Jedenfalls dient dies insbesondere der Position derjenigen, die aus Patenten mit schwachem Rechtsbestand vorgehen.

Nach der (derzeit) finalen Fassung der Verfo³⁸ fällt für eine Widerklage auf Nichtigkeit eines klageweise geltend gemachten Patents neben einer Festgebühr auch eine Wertgebühr an (vgl. Regel 370 (4)(b)).

b) „Opt-out“-Gebühr

Lesenswert sind auch die Ansichten der Mitglieder des „Expert Panel“ zu der ursprünglich vorgeschlagenen Gebühr für die Ausoptierung aus der EPG-Zuständigkeit (vgl. Art. 83 (3) EPGÜ).³⁹ Da diese Gebühr letztlich aufgegeben wurde, soll dies hier nicht weiter thematisiert werden.

c) Erstattung von Gerichtskosten

Interessant sind auch die Ausführungen einiger Angehöriger des „Expert Panel“ zu den Tatbeständen, unter denen eine Gerichtskostenerstattung gewährt wird, wie z. B. bei Bearbeitung des Verfahrens durch einen Einzelrichter oder im Fall einer Klagerücknahme.⁴⁰

³³ Dokument 31/2015, abrufbar unter bit.ly/2VOGxqy, S. 1/2.

³⁴ Fn. 26.

³⁵ Vgl. auch *Stjerna*, KMU (Fn. 2), S. 7, Ziffer V.2.d)aa).

³⁶ Dokument 45/2015, abrufbar unter bit.ly/2Trf5NS, S. 13 f.

³⁷ Dokument 45/2015 (Fn. 36), S. 12, letzter Abs.

³⁸ Fn. 26.

³⁹ Dokument 45/2015 (Fn. 36), S. 14 ff.

⁴⁰ Vgl. zu den Erstattungstatbeständen Dokument 31/2015 (Fn. 33), S. 5 f.

Der radikalste Vorschlag stammt wiederum von Herrn *Tilmann*: Keinerlei Erstattung und Streichung der entsprechenden Regel. Seine Begründung (Hervorhebungen im Original).⁴¹

„The three arguments for Reimbursing are: (1) There could be lower costs for the Court, if the action stops before the final judgment. (2) The parties should participate in this saving of costs. (3) Reimbursement could be a motivation for the parties to end the court-action prematurely saving the Court time for other cases.

Arguments (1) and (2) show a noble intention of the state-employed authors and, therefore, are laudable. However, looking at the causes for the costs of the Court (salaries, rent of buildings, IT) the savings, if any, never would justify reductions between 25 and 65%. Perhaps they could justify 2-5%. The costs of the Court are mainly fixed costs, not variable costs. Therefore, sadly, these arguments must be discarded. This leaves argument (3): motivation.

The most important cause for a premature end of the case is a settlement found by the parties during the proceedings, perhaps with the help of the Court. In those settlements the parties normally decide on the costs, often splitting the costs between themselves. Any reimbursement, thus, would end up (divided) with both parties. It would [be] a negligible part of the value of the main obligations undertaken by the parties in the settlement. Therefore, the motivating-impact of the reimbursement for reaching a settlement would be minimal. The reimbursement would be a ‚windfall-profit‘.“

Wenn also ein Verfahren anstelle von drei Richtern nur durch einen bearbeitet und entschieden wird oder wenn das Verfahren infolge einer Klagerücknahme endet, sollen nach dieser Ansicht trotz des in erheblichem Umfang eingesparten Aufwands des Gerichts dennoch 95 bis 98 Prozent der erhobenen Gerichtsgebühr anfallen, die eine instanzbeendende Entscheidung durch eine Kammer mit drei Richtern zugrunde legt. Die diesem radikal-ökonomischen Ansatz zugrundeliegende Annahme geht offenbar dahin, dass die Finanzierung des Gerichts weitestgehend aus den Gerichtskosten zu bewerkstelligen sei und staatliche Zuschüsse so gering wie möglich ausfallen müssen. Dies lässt insbesondere außer Betracht, dass es sich beim EPG um ein staatliches Gericht handelt, das der Rechtspflege und damit einer öffentlichen Aufgabe dient. Solche extrem anmutenden Regelungsideen offenbaren einmal mehr eine Geisteshaltung, die schwerlich dazu geeignet ist, für alle Nutzer des Gerichts ausgewogene Lösungen zu finden.

Nach der (derzeit) finalen Fassung der VerfO⁴² ist sowohl eine Erstattung der Fest- als auch der Wertgebühr vorgesehen, wenn das Verfahren durch einen Einzelrichter entschieden oder die Klage zurückgenommen wird oder aber das Verfahren durch einen Vergleich der Parteien endet

(vgl. Regel 370 (9)). Dabei kann das Gericht jedoch „in außergewöhnlichen Fällen“ eine Erstattung verweigern oder den Erstattungsbetrag reduzieren (Regel 370 (9)(e)).

d) Absenkung der Gerichtsgebühren bei Existenzbedrohung

In Regel 370 (8) VerfO wurde seinerzeit bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bei Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz einer Partei eine Ermäßigung der Gerichtskosten möglich ist.⁴³ Auch zu dieser Frage kamen aus den Reihen des „Expert Panel“ bemerkenswerte Ideen.

So merkte der ehemalige Richter *Robin Jacob* an:⁴⁴

„I am in favour of this, though the present proposed wording of the rule is inadequate. A company may have little money and be unable to fund the fee from its own resources. Yet its owners may have plenty of cash. The wording should limit fee reduction to companies with little cash of their own and its investors who also have little cash.“

Also soll es demnach für die Frage der Existenzgefährdung einer Partei nicht allein auf diese ankommen, sondern auch auf Dritte, z. B. Investoren. Wo es sich bei der Partei um eine juristische Person handelt – was zumeist der Fall sein wird –, ist nicht ersichtlich, auf welcher rechtlichen Grundlage dies erfolgen soll. Jedenfalls kommt in solchen Ideen einmal mehr eine grundsätzliche Skepsis gegenüber jeglicher finanzieller Förderung von Parteien vor dem EPG zum Ausdruck. Einmal mehr die hauptsächlich Leidtragenden sind diejenigen mit einer dünnen Finanzausstattung, also KMU, die doch angeblich zu den großen Profiteuren des EPG gehören sollen.

Ein ähnlich radikaler Ansatz kommt wiederum von Herrn *Tilmann*, der erneut die Streichung der vollständigen Norm forderte. Er führte aus (Hervorhebungen im Original):⁴⁵

„The Agreement has decided to permit an exit from the Court-fee-system and from the obligation to carry the fees (carry them in advance and after the end of the proceedings) only in the form of Legal Aid (Art. 70 UPCA) for natural persons. The UPCA has not additionally adopted the form of a split value of the case for the benefit of one of the parties which is not a natural party (e.g. § 144 German PatentG), a rule which had also been contemplated when drafting the UPCA. Already for this reason, the RoP, bound by the Agreement (Art. 41(1), second sentence, UPCA), are not allowed to introduce a system of a case-by-case rebate (equivalent to the split value benefit).

(...)

Since the requirements of Rule 370.7 are much wider than those for Legal Aid, they discriminate against natural persons who cannot take advantage of Rule

⁴¹ Dokument 45/2015 (Fn. 36), S. 27 f.

⁴² Fn. 26.

⁴³ Vgl. Dokument 31/2015 (Fn. 33), S. 6.

⁴⁴ Dokument 45/2015 (Fn. 36), S. 30, zweiter Abs.

⁴⁵ Dokument 45/2015 (Fn. 36), S. 30 f.

370.7. Therefore, Rule 370.7 is in conflict with Art. 41(3), 42(2) and 52(1), second sentence, UPCA.

To state it frankly: Rule 370.7 is trying to circumvent the restriction of Legal Aid to natural persons. This is clear from the fact that it is restricted to other persons than natural persons. Therefore, Rule 370.7 constitutes a breach of the obligation contained in Art. 41(1), second sentence, UPCA.“

Entgegen der angeblichen politischen Kernmotivation der europäischen Patentreform, KMU zu fördern und zu unterstützen, scheint es einigen Herren im „Expert Panel“ vorrangig darum zu gehen, eine solche Förderung und Unterstützung unter allen Umständen zu vermeiden. Das durchsichtige Argument der angeblichen „Diskriminierung natürlicher Personen“ spricht für sich. Natürlich weiß Herr *Tilmann*, dass natürliche Personen vor dem EPG – wie auch bisher in patentrechtlichen Auseinandersetzungen – nur selten in Erscheinung treten werden und, falls sie dies ausnahmsweise tun, sie zumeist keine finanzielle Unterstützung benötigen.⁴⁶ So schwingt er sich nur vordergründig zum Verteidiger ihrer Interessen auf, um den Ausschluss einer Gerichtskostenreduktion für juristische Personen zu erreichen. Er scheint die möglichst weitgehende Gleichbehandlung von KMU und internationalen Großunternehmen anzustreben, was letztlich nichts anderes bedeutet, als die Herrschaft des Rechts des finanziell Stärkeren vor dem EPG.

Es war bereits darauf hingewiesen worden, dass Prozesskostenhilfe beim EPG nur für natürliche Personen vorgesehen ist und juristische Personen ausschließt.⁴⁷ Die EU-Kommission hatte in ihrer Studie zu Auslastung und Finanzierung des EPG hierzu 2011 erfreut festgestellt:⁴⁸

„In practice, patent litigation almost always involves companies, and very few cases involve natural persons. It is therefore safe to assume that legal aid will not constitute a significant cost factor for the UPC.“

Man war sich also bewusst, dass es sich bei der vorgesehenen EPG-Prozesskostenhilferegelung um eine bloße Schimäre handelt, welche die Berücksichtigung der Interessen schwächerer Parteien vorgibt, in der Realität aber nur einen sehr geringen Anwendungsbereich hat. Es war auch angemerkt worden, dass der Ausschluss von Prozesskostenhilfe für juristische Personen gegen europäisches Recht verstößt, wonach der Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 47 (3) der EU-Grundrechtecharta die Gewährung von Prozesskostenhilfe auch an juristische Personen verlangt.⁴⁹ Der VA-EPG hatte daraufhin versucht, das Problem durch eine heimliche Än-

derung der VerfO zu korrigieren, was jedoch untauglich sein dürfte.⁵⁰

Es überrascht nicht, dass Herr *Tilmann* für seine Ansichten erneut die Unterstützung des *Udo Meyer* erhielt, eines der beiden Vertreter der Großindustrie im „Expert Panel“, die jedes Interesse daran hat, die finanziell Schwachen auch schwach zu halten:⁵¹

„I agree to the proposal not to distinguish between SMEs and other parties concerning the fees. An assessment by the court whether or not the status as SME is justified would be most difficult if possible at all. As there are no sanctions against misuse there is a certain probability that the non-SME parties will subsidize parties wrongly declaring their SME status.“

Ein Vertreter eines Unternehmens der Großindustrie befürchtet also, bei einer Absenkung der Gerichtskosten für bedürftige KMU, diejenigen dieser Unternehmen bezuschussen zu müssen, die „fälschlicherweise“ (?) einen KMU-Status behaupten. Um dies zu vermeiden, solle die Gerichtskostenreduktion gleich ganz gestrichen werden.

In der (derzeit) finalen Fassung der VerfO⁵² wird das Gericht ermächtigt, die Fest- und die Wertgebühr auf Antrag ganz oder anteilig zu erstatten, wenn eine Erstattungspflicht nach dem vorgesehenen Betrag die wirtschaftliche Existenz der Partei bedrohen würde und es sich bei dieser nicht um eine natürliche Person handelt (vgl. Regel 370 (10)).

IV. Ausblick

Es sei an die großen Worte erinnert, mit denen die europäische Patentreform vor der finalen Abstimmung im EU-Parlament am 11.12.2012 angepriesen wurde.

Klaus-Heiner Lehne, damals Berichterstatter zum EPGÜ (EVP-Fraktion), erklärte:⁵³

„Ich glaube, dass das in der Tat ein gewaltiger Fortschritt für die kleinen und mittelständischen Unternehmen ist. (...) [Mit dem neuen Patentsystem] wird zum ersten Mal Waffengleichheit hergestellt zwischen den Großen und den Mittelständlern. Das ist für mich ein ganz entscheidendes Beispiel dafür, warum das, was wir heute beschließen, für die KMUs ein gewaltiger Schritt nach vorne ist (...).“

Bernhard Rapkay, damals Berichterstatter zur „Einheitspatent“-Verordnung (S&D-Fraktion), mahnte lautstark:⁵⁴

„Ich sage Ihnen: Wer heute gegen das Patentpaket stimmt, der spielt das Spiel der Großen. Der spielt das

⁴⁶ *Stjerna*, KMU (Fn. 2), S. 7, Ziffer V.2.e).

⁴⁷ *Stjerna*, KMU (Fn. 2), S. 7, Ziffer V.2.e).

⁴⁸ Studie „Preliminary Findings of DG Internal Market and Services Study on the Caseload and financing of the Unified Patent Court“ vom 07.11.2011, abrufbar unter bit.ly/3au1YSz, S. 102.

⁴⁹ EuGH, Rs. C-279/09, Urteil vom 22.12.2010 – DEB, abrufbar unter bit.ly/3oAsVvv.

⁵⁰ *Stjerna*, Die europäische Patentreform – Heimliche Korrekturversuche, abrufbar unter www.stjerna.de/legaid/, S. 2 f., Ziffer III.

⁵¹ Dokument 45/2015 (Fn. 36), S. 31, zweiter Abs.

⁵² Fn. 26.

⁵³ *Stjerna*, Die parlamentarische Historie des europäischen „Einheitspatents“ (Tredition 2016), ISBN 978-3-7345-1071-7, Rz. 1413, 1415, vgl. bit.ly/3f6PNjh.

⁵⁴ *Stjerna*, Parlamentarische Historie (Fn. 53), Rz. 1433.

Spiel der großen Unternehmen gegen die KMU, da gibt es überhaupt keinen Zweifel dran!

Kritische Stimmen, die als Konsequenz der Reform eine Stärkung der Starken und eine Schwächung der Schwachen prophezeiten,⁵⁵ wurden als „Unsinn“⁵⁶ abgetan. Rund acht Jahre später wird mehr und mehr deutlich, wozu und wem das Projekt der europäischen Patentreform wirklich dient. Es ist die Großindustrie und der Kreis ihrer anwaltlichen Berater, die es – durch die Politik tatkräftig unterstützt – virtuos vermögen, ihre Interessen bis in regulatorische Details durchzusetzen. Die Weichen, um dies möglich zu machen, wurden bereits im europäischen Gesetzgebungsverfahren gestellt. Warum enthielten z. B. weder die beiden Verordnungen zum einheitlichen Patentschutz noch das EPGÜ konkrete Vorgaben für die Bestimmung der Kosten und die Förderung von KMU?⁵⁷

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wurden „Beratungsgremien“ eingerichtet, ohne für diese ein geregeltes Auswahlverfahren vorzusehen, so dass sie wiederholt u. a. mit Vertretern der Großindustrie und ihren anwaltlichen Beratern besetzt wurden. Auf Mitglieder, welche die Interessen von KMU hätten vertreten können, verzichtete man durchweg, was den wirklichen Stellenwert dieser Interessen zeigt. Das „Expert Panel“ fungiert als Forum, das es vor allem der Großindustrie ermöglicht, ihre Vorstellungen unmittelbar in die jeweiligen Verfahrensregeln einzubringen und damit das Prozessrecht vor dem Gericht in ihrem Sinne und nach ihren Bedürfnissen mitzugestalten. Die KMU haben demgegenüber keine Stimme und müssen sich mit dem zufriedengeben, was die dortigen Protagonisten für sie vorsehen. Wie sich zeigt, ist dies nicht viel; es wurden keinerlei praktisch wirksame Maßnahmen zur Förderung von KMU beschlossen.

Die im europäischen Gesetzgebungsverfahren so lautstark beklagte strukturelle Unterlegenheit der KMU wird durch die europäische Patentreform nicht reduziert, sondern perpetuiert. Die Antwort auf die Frage, wem dies dienlich ist, dürfte gleichzeitig diejenigen bezeichnen, die dies – Hand in Hand mit der Politik – orchestriert haben.

* * *

Möglichkeiten zur Unterstützung meiner Arbeit zur europäischen Patentreform finden Sie unter www.stjerna.de/kontakt/. Vielen Dank!

⁵⁵ Vgl. z. B. die Äußerungen der Abgeordneten *Lichtenberger* und *López Istúriz-White* in *Stjerna*, Parlamentarische Historie (Fn. 53), Rn. 1322, 1341.

⁵⁶ Vgl. z. B. die Aussagen der Abgeordneten *Lehne* und *Rapkay* in *Stjerna*, Parlamentarische Historie (Fn. 53), Rn. 1415, 1429.

⁵⁷ *Stjerna*, KMU (Fn. 2), S. 3 f., Ziffer IV.2.